

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI



Wasserversorgungsreglement

Gültig ab 01. Januar 2002
Änderung vom 1. Dezember 2010

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung und die Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt, überarbeitet und aktualisiert periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung bezieht sämtliches Wasser vom Wasserverbund Kiesental (WAKI), dieser scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Die Definition der ausreichenden Menge für einen Haushalt bzw. Betrieb richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Bei Streitigkeiten über die Höhe der ausreichenden Menge eines Haushaltes bzw. eines Betriebes kann im Feststellungsverfahren ein Sachverständiger beigezogen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltungsbereich
Reglement

Artikel 11

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, sofern diese wassergekühlt/-beheizt sind,
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, wenn es zu einer Vermehrung der Belastungswerte (BW) führt, insbesondere die Erweiterung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte.

²Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der
Wasserbezüger/innen
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasser-
bezuges

¹Wer für die eigene Baute und Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,

b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum (Artikel 108a BauG).

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen sowie die Hausinstallationen.

² Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

³ Mit der Hausanschlussleitung können Gebäudegruppen, welche sich auf verschiedenen Grundstücken befinden, erschlossen sein.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen. Die Wasserversorgung bestimmt die definitive Führung der öffentlichen Leitungen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer/innen des belasteten Grundstücks.

Artikel 25

Abtretung privater
Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

Hydrantenanlagen

¹ Über den Einsatz der Löschreserven entscheidet die Feuerwehr.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen je ein Wasserzähler einzubauen.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁵ Besteht dringender Verdacht, dass Wasserbezüger/innen übermässig Wasser beziehen (vgl. Artikel 7), kann die Wasserversorgung auf Kosten der Wasserbezüger/innen Spitzenwasserzähler einbauen lassen.

Artikel 30

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 31

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 32

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Die Hausinstallationen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die eine ausreichende berufliche Qualifikation und die nötigen Fachkenntnisse besitzen. Für Schäden und Kosten an Anlagen der Wasserversorgung, die durch unsachgemässe Installation der privaten Anlagen entstehen, haften die Wasserbezüger/innen vollumfänglich.

⁴ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen. (Artikel 38)

Unterhalt	<p>Artikel 34</p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p>Artikel 35</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 36</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p>
2. Hausanschlussleitungen	
Bewilligung	<p>Artikel 39</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.</p>

Technische Bestimmungen

Artikel 40

¹ In der Regel ist eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck in den Bauten und Anlagen zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 42

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, müssen finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Artikel 43

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des Gebäudeversicherungswertes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des Gebäudeversicherungswertes infolge Neuinvestitionen ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des Gebäudeversicherungswertes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge und Löschgebühren, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung basierend auf dem Gebäudeversicherungswert wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 44

b Löschgebühr

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 200 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.

² Die Löschgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

³ Bei einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge wertvermehrender baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung der Löschgebühren geschuldet. Bei einer Verkleinerung des Gebäudeversicherungswertes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 45

Wiederkehrende
Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Betriebskosten, der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des Wasseruhr-Kalibers erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben die Wasserbezüger/innen eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 44, ungeachtet ob sie an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Gebäudeversicherungswerte erhoben.

Artikel 45a

Spitzenwasser-
verbrauch

¹ Verursacht ein Wasserbezüger, bei dem ein Spitzenwasserzähler eingebaut wurde, durch übermässigen Wasserbezug einen oder mehrere der 10 höchsten Tagesverbräuche der Wasserversorgung im Jahr, so schuldet er eine Spitzenwassergebühr. Diese wird aufgrund der übermässig bezogenen Wassermenge und ihrem Einfluss auf den Leistungspreis, welchen die Gemeinde dem Wasserlieferanten schuldet ermittelt.

² Sind mehrere Wasserbezüger/innen mit einem Spitzenwasserzähler an den 10 höchsten Tagesverbräuchen der Wasserversorgung beteiligt, so wird die Spitzenwassergebühr analog ermittelt und anteilmässig auf die beteiligten Spitzenwasserbezüger aufgeteilt.

Artikel 46

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 47

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen Gebäudeversicherungswertes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten fällig.

b einmalige
Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Lösschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

c wiederkehrende
Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben und sind jeweils am 31. März bzw. am 30. September fällig.

Artikel 48

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 49

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 50

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 51

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 52

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Artikel 53

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 54

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 55

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 56

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das alte Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Zäziwil vom 23. November 1991

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2001

3532 Zäziwil, 31. Januar 2002

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Ueli Lehmann sig. Kurt Tschanz

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02. November 2002 bis 02. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 02. November 2001 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

3532 Zäziwil, 31. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

Teilrevision

Die Teilrevision tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Urs Grunder sig. Silvia Zimmermann

Dispositionszeugnis

Die Reglementsänderung ist gestützt auf Artikel 37 der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28. Oktober 2010 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Zäziwil, 28. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Silvia Zimmermann

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 2002

folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

	Artikel 1
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr einer angeschlossenen Liegenschaft beträgt <ul style="list-style-type: none">a Fr. 100.-- pro Belastungswert nach SVGW, mindestens jedoch Fr. 2'000.-- pro Anschluss, undb 2.5 ‰ vom Gebäudeversicherungswert, sofern der Hydrantenlöserschutz gewährleistet ist.
Löschgebühr	Artikel 2
	Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöserschutzes beträgt 2.5 ‰ vom Gebäudeversicherungswert.

II. Wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge ¹⁾

	Artikel 3
Gebührenansätze	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt: <ul style="list-style-type: none">• Fr. 250.-- ²⁾ für Anschlüsse mit Wasseruhr-Kaliber $\frac{3}{4}$ Zoll.• Fr. 300.-- ²⁾ für Anschlüsse mit Wasseruhr-Kaliber 1 Zoll.• Bei grösseren Anschlüssen erhöht sich die Gebühr je um Fr. 50.-- pro $\frac{1}{4}$ Zoll ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 ¹⁾ pro bezogenen m ³ Wasser. ³ Die wiederkehrende Löschgebühr für den Löserschutz für sämtliche geschützten Gebäude im Umkreis von 200 m vom nächsten Hydranten, inklusive diejenigen die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, beträgt 0.25 ‰ ²⁾ des Gebäudeversicherungswertes.
Ungemessene und temporäre Wasserbezüge	Artikel 4
	Für ungemessene und temporäre Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 150.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.-- pro erstellte Wohnung oder der übliche Wasserzins nach einer geschätzten oder gemessenen Wassermenge (für Bezüge ohne Wohnungsbau) erhoben.

¹⁾ Fassung vom 8. September 2010; in Kraft seit 1. Oktober 2010 (GRB 145/2010)

²⁾ Fassung vom 7. September 2011; in Kraft seit 1. Oktober 2011 (GRB 148/2011)

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt per 01. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird der alte Wassertarif von 1991

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2001.

3532 Zäziwil, 31. Januar 2002

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ueli Lehmann

sig. Kurt Tschanz

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02. November 2002 bis 02. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 02. November 2001 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

3532 Zäziwil, 31. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Wasserversorgungsreglementes per 01. Januar 2002 gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 26. April 2002 publiziert wurde.

Zäziwil, 26. April 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Tschanz

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltungsbereich Reglement
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung
	Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Hydrantenanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 42	Finanzierung der Anlagen
Artikel 43	Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr
Artikel 44	b Löschgebühr
Artikel 45	Wiederkehrende Gebühren a Grundgebühr b Verbrauchsgebühr c Löschgebühr
Artikel 45a	Spitzenwasserverbrauch
Artikel 46	Rechnungstellung
Artikel 47	Fälligkeiten a Anschlussgebühr b einmalige Löschgebühr c wiederkehrende Gebühren
Artikel 48	Verzugszins Einforderung der Gebühren
Artikel 49	Verjährung
Artikel 50	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 51	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 52	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 53	Widerhandlungen
Artikel 54	Rechtspflege
Artikel 55	Übergangsbestimmung
Artikel 56	Inkrafttreten, Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschgebühr

II. Wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Ungemessene und temporäre Wasserbezüge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten